

1379

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stirnberg bei Wüstensachsen“ vom 7. Dezember 1997

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der Stirnberg wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Stirnberg bei Wüstensachsen“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön und des hessischen Naturwaldreservateprogramms und besteht aus Flächen in der Gemarkung Wüstensachsen der Gemeinde Ehrenberg im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 137,9 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

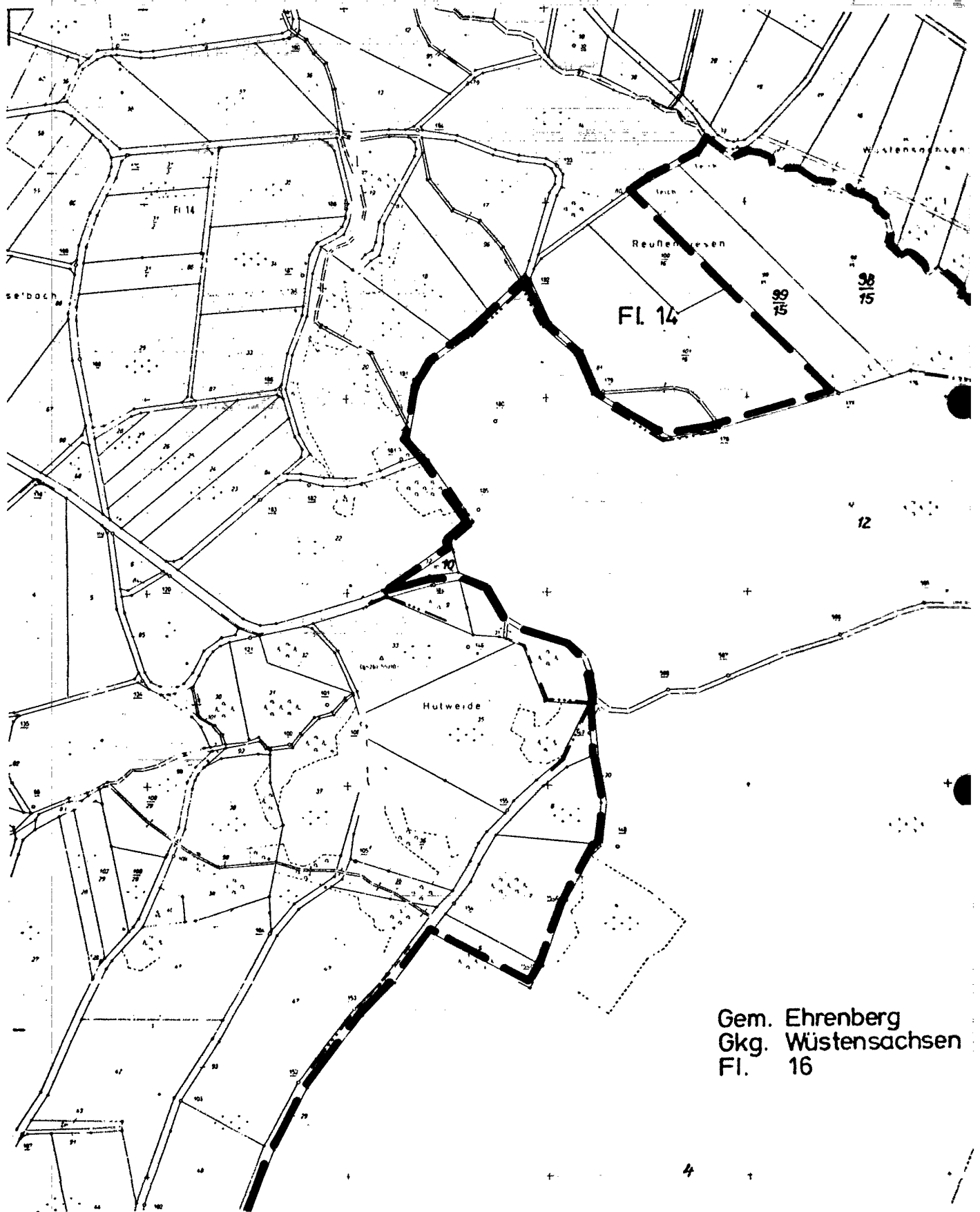
(4) Das Naturwaldreservat besteht aus den Forstabteilungen 26, 27, 28 und 29 des Staatswaldes Hilders innerhalb des Naturschutzgebietes und hat eine Größe von 71,1 ha.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

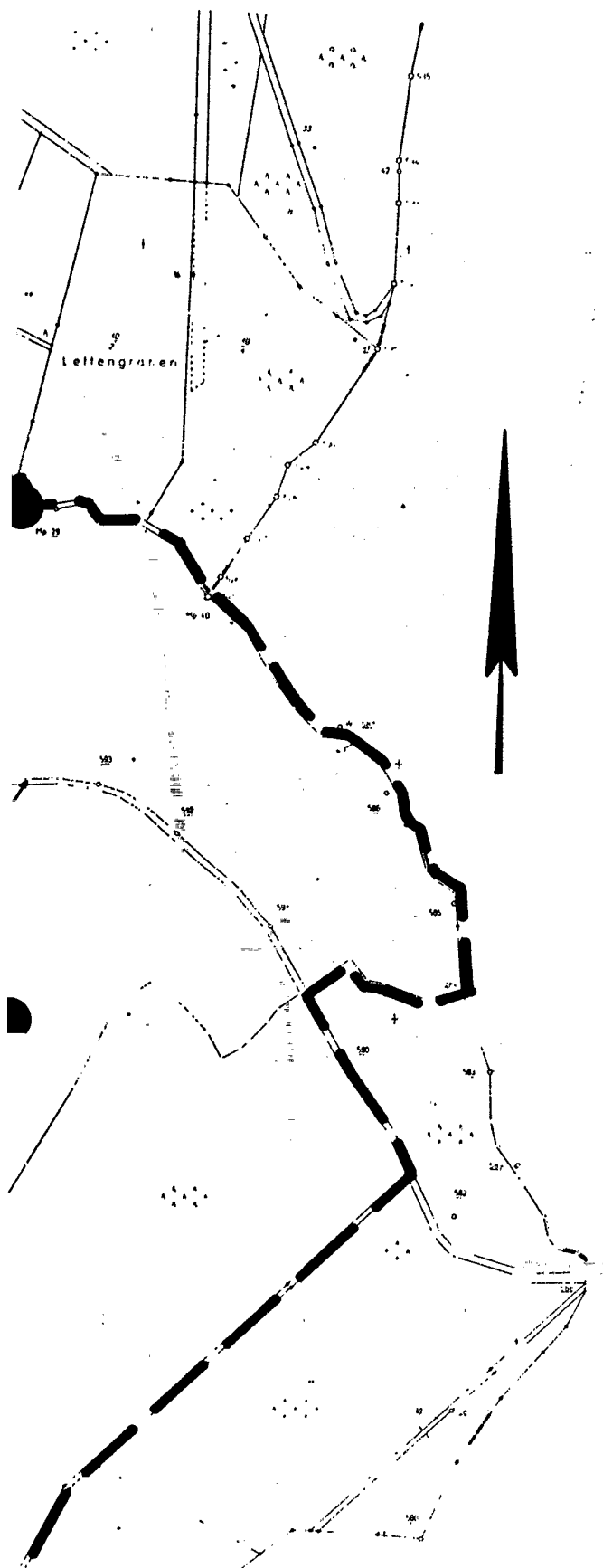


Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
Blätter Nr. 5426 und 5526
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Stirnberg bei Wüstensachsen“



Gem. Ehrenberg
Gkg. Wüstensachsen
Fl. 16



§ 2

Ziel der Unterschutzstellung, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO, ist es,

1. die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems, vor allem der naturnahen Typischen- und Frauenfarn-Zahnwurz-Buchenwälder, Typischen- und Hainsimsen-Zahnwurz-Buchenwälder und der Sommerlinden-Bergulmen-Hang- und -blockschuttwälder einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphasen zu schützen,
2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatansprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

§ 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen sowie deren Samen oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
9. Kraftfahrzeuge außerhalb der vorhandenen ausgewiesenen Parkplätze zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Tiere weiden zu lassen;
12. zu düngen;
13. Dünger, Silagen oder andere Wirtschaftsgüter zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
17. Biomasse, Bodenmaterial oder andere Stoffe zu entnehmen, einzubringen oder zwischenzulagern;
18. Boden zu schädigen oder Bodenleben zu beeinträchtigen.

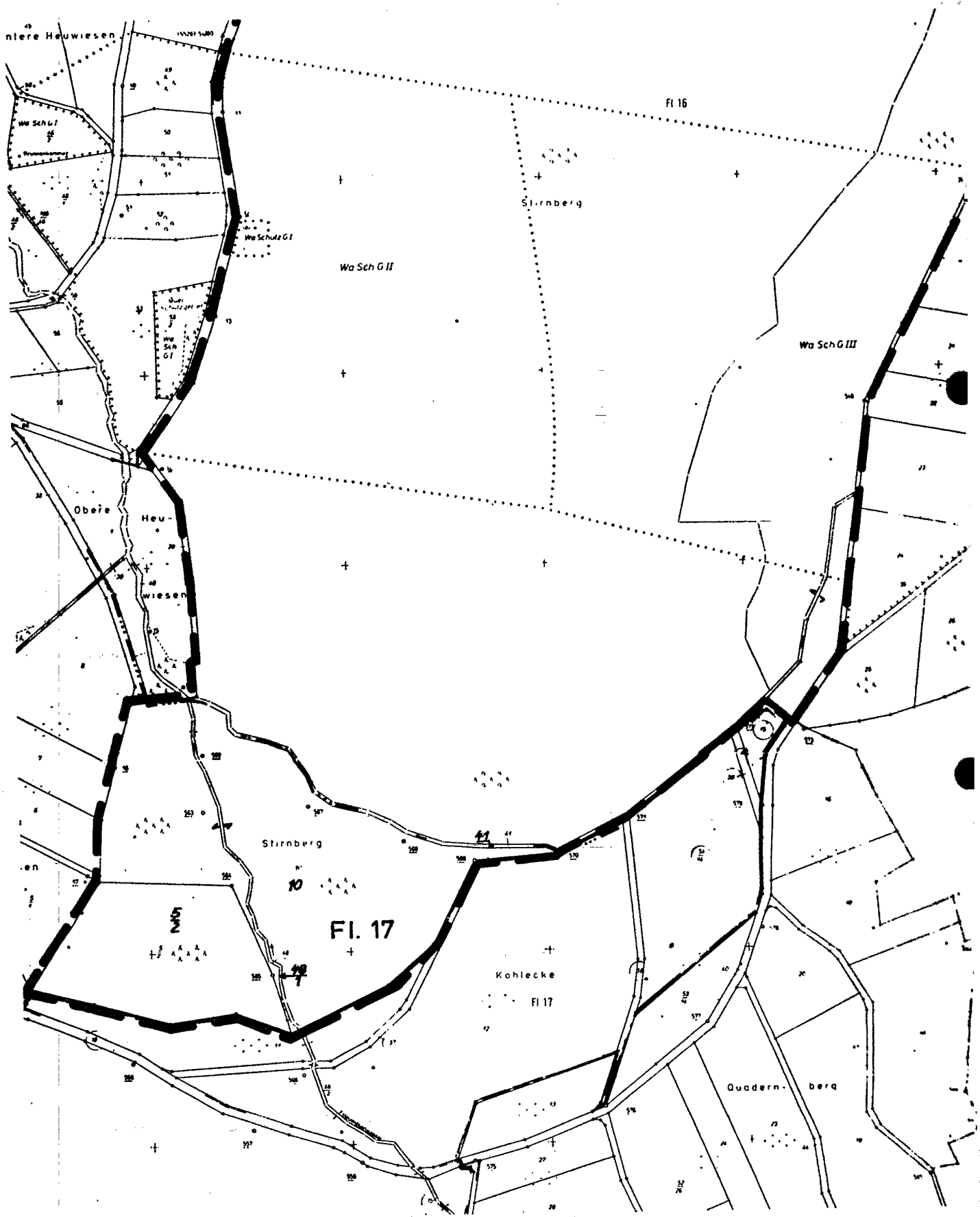
(2) In den Naturwaldreservatsteilen des Naturschutzgebietes darf in keinem Fall lenkend oder in anderer Weise in die Entwicklung der Waldgesellschaften eingegriffen werden.

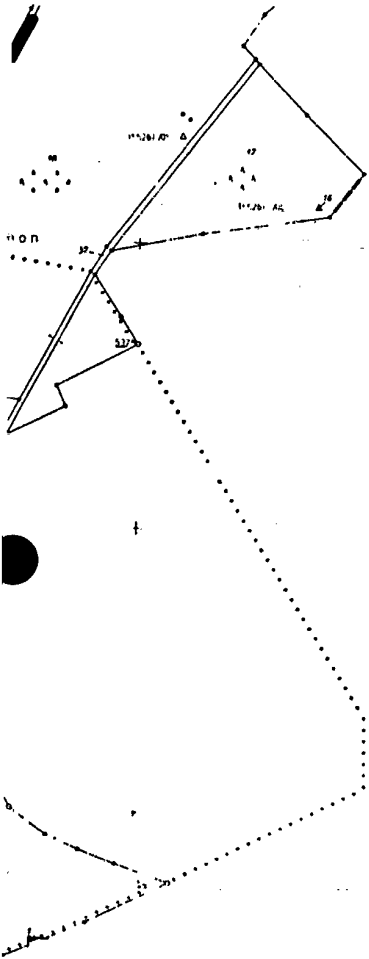
§ 4

(1) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den von der oberen Naturschutzbehörde festgesetzten Wegen zu Fuß betreten oder mit Pferdefuhrwerken, Krankenfahrstühlen oder Fahrrädern sowie vom Anliegerverkehr befahren werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall andere Benutzungsarten sowie das Betreten außerhalb der festgesetzten Wege genehmigen.

(3) Die obere Naturschutzbehörde legt nach Anhörung der betroffenen Interessenvertreter und Grundeigentümer fest, welche Wege in welcher Art und Weise genutzt werden dürfen und wie diese gekennzeichnet werden.





(4) Das Benutzen der Wege erfolgt wegen der besonderen Zielsetzungen in der Kernzone ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben:

1. die Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Marderhund;
2. die Errichtung von der Landschaft angepaßten Hochsitzen aus Holz;
3. vom Land Hessen im Rahmen des Naturwaldreservateprogramms durch die Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie in Auftrag gegebene Untersuchungen;
4. die Überwachung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen.

§ 6

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen aller Art;
2. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
3. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber Dritten bei Katastrophen;
4. das Aufstellen von Schildern;
5. die Unterhaltung von Wegen;
6. wissenschaftliche Untersuchungen mit Ausnahme der in § 5 Nr. 3 genannten Maßnahmen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele (§ 2) nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. gegen die Verbote des § 3 verstößt, oder
2. den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.


§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1997

Regierungspräsidium Kassel
 — Obere Naturschutzbehörde —
 gez. Hilgen
 Regierungspräsident

StAnz. 51/1997 S. 3995

Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet		„Stirnberg bei Wüstensachsen“	
als Anlage	2		
Abgrenzungskarte			
Landkreis	Fulda		
Gemeinde	Ehrenberg		
Gemarkung	Wüstensachsen		
Flur	14, 16, 17		
Forstort	Hilders		
Flächen-Nr.	5426,5526	Maßstab	1:5000
Datum	7.12.97		
		 gez. Hilgen Regierungspräsident	

760

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stirnberg bei Wüstensachsen“

Vom 5. September 2023

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit § 21 und 22 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stirnberg bei Wüstensachsen“ vom 7. Dezember 1997 (StAnz. S. 3995) erhält folgende Fassung:

§ 1 Lage und Abgrenzung

(1) Der Stirnberg wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Stirnberg bei Wüstensachsen“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön und des hessischen Naturwaldreservatprogramms. Es besteht aus Flächen der Gemarkung Wüstensachsen der Gemeinde Ehrenberg im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 139,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung ist. Es gliedert sich in eine Kernzone (Abgrenzungskarte orange dargestellt) von 134,8 ha und eine Pflegezone (in der Abgrenzungskarte blau dargestellt) von 4,7 ha.

(4) Die Abgrenzungskarte wird beim Regierungspräsidium Kassel, Obere Naturschutzbehörde, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei dem Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Untere Naturschutzbehörde, Wörthstraße 15, 36037 Fulda. Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(5) Das Naturwaldreservat besteht aus den Forstabteilungen 1026, 1027, 1028, 1029 des Forstambezirkes Hofbieber innerhalb des Naturschutzgebietes und hat eine Größe von 73 ha.

(6) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil der Natura2000-Kulisse im FFH-Gebiet Hochrhön (5525-351) und im VSG Hessische Rhön (5425-401).

(7) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

(1) Ziel der Unterschutzstellung in der Kernzone ist es, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO

1. die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems, vor allem der naturnahen Laubwaldgesellschaften auf Basalt (wie Frauenhaar-Zahnwurz-Buchenwald, Sommerlinden-Bergulmen-Hang- und Blockschuttwälder) in großer Formenvielfalt und kleinräumigem Wechsel mit den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu schützen und
2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatansprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

(2) Ziel der Unterschutzstellung der Pflegezone ist es, die Grünland-/Huteflächen sowie die Teichanlage als Lebensraum vieler seltener oder besonders geschützter Arten zu erhalten und zu entwickeln

§ 3 Verbote

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung für Lebensräume und Arten führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Ouellbereiche einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher, Flechten oder Pilze, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen, Bächen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. Flächen außerhalb der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten und befestigten Wege zu betreten oder in anderer Weise zu nutzen;
9. Geocaching zu betreiben;
10. nicht in der Abgrenzungskarte dargestellte Wege zu unterhalten oder neue Wege jeglicher Art anzulegen;
11. die Durchführung von Projekten oder Plänen außerhalb des Naturschutzgebietes, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in dem Naturschutzgebiet führen können;
12. zu lagern, zu baden, zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu klettern, Drachen steigen oder Wasserfahrzeuge aller Art einzusetzen oder Modellflugzeuge aller Art starten, fliegen oder landen zu lassen;
13. Wildfütterungen, Kirrungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
14. mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge außerhalb der vorhandenen ausgewiesenen Parkplätze zu parken;
15. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
16. in der Kernzone Tiere weiden zu lassen;
17. Hunde unangeleint oder an der mehr als 8 m langen Leine laufen zu lassen;
18. zu düngen, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
19. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen oder die Grasnarbe durch unsachgemäße Weidenutzung zu zerstören;
20. Dünger, Silagen oder andere biologische Wirtschaftsgüter oder Abfallprodukte im Gebiet zu lagern;
21. in der Kernzone die forstliche Nutzung auszuüben;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4 Ausnahmeregelungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten, Reiten auf oder Befahren der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege mit Kutschen, Fahrrädern, Pedelecs oder E-Bikes sowie durch den Anliegerverkehr. Zur Benutzung der festgesetzten Wege wird zudem auf die Regelungen der §§ 15 und 16 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. 126) hingewiesen. Das Benut-

- zen der Wege erfolgt wegen der besonderen Zielsetzungen ausschließlich auf eigene Gefahr;
2. die Bewirtschaftung des bestehenden Grünlandes in der Pflegezone, jedoch unter den in § 3 Nr. 18, 19 und 20 genannten Einschränkungen;
 3. die Ausübung der Jagd im Rahmen eines Wildtiermanagements sowie Aufgaben des Jagdschutzes.
Das Konzept für die Jagd als Wildtiermanagement, in dem Art und Umfang der Jagdausübung sowie dafür erforderliche jagdliche Einrichtungen geregelt werden, wird vom Forstamt Hofbieber in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der hessischen Verwaltungsstelle des Biosphärenreservates erstellt;
 4. vom Land Hessen im Rahmen des Naturwaldreservateprogramms durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt in Auftrag gegebene Untersuchungen;
 5. Maßnahmen und Handlungen der oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Gestaltung des Naturschutzgebietes innerhalb der Pflegezone;
 6. erforderliche Maßnahmen und Handlungen der oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zum Schutz und der Erhaltung der für die Meldung des FFH- oder EU-Vogelschutzgebietes maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen;
 7. die Überwachung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen;
- (2) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:
1. Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten in der Pflegezone und an den gekennzeichneten Wegen, jedoch unter der in § 3 Nr. 18 genannten Einschränkung;
 2. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege (notwendige Verbindungs- und Rettungswege sowie Wanderwege) mit örtlich anstehendem Material in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar;
 3. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft (mit Ausnahme der bereits in § 4 Abs. 1 Nr. 4 genannten Maßnahmen);

4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar sowie ganzjährig Reparaturarbeiten im akuten Störfall;
5. Maßnahmen zur Verkehrssicherung an den in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wegen; anfallendes Holz ist im Bestand zu belassen;
6. das Aufstellen von Hinweisschildern, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Geschichte, Kultur, Geologie sowie Geografie beschränkt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 12 c des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 Abs. 1 von den Verboten dieser Verordnung ausgenommen, durch Genehmigung nach § 4 Abs. 2 oder eine Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 63 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den 5. September 2023

Regierungspräsidium Kassel
gez. Mark Weinmeister
Regierungspräsident

StAnz. 40/2023 S. 1278

Anlage 1

Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stirnberg bei Wüstensachsen“ vom 5. September 2023
Maßstab 1 : 25.000

Anlage 2




Abgrenzungskarte als Anlage 2 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stirnberg bei Wüstensachsen“ vom 5. September 2023
Maßstab 1 : 5.000

**Regierungspräsidium Kassel
-Obere Naturschutzbehörde-**



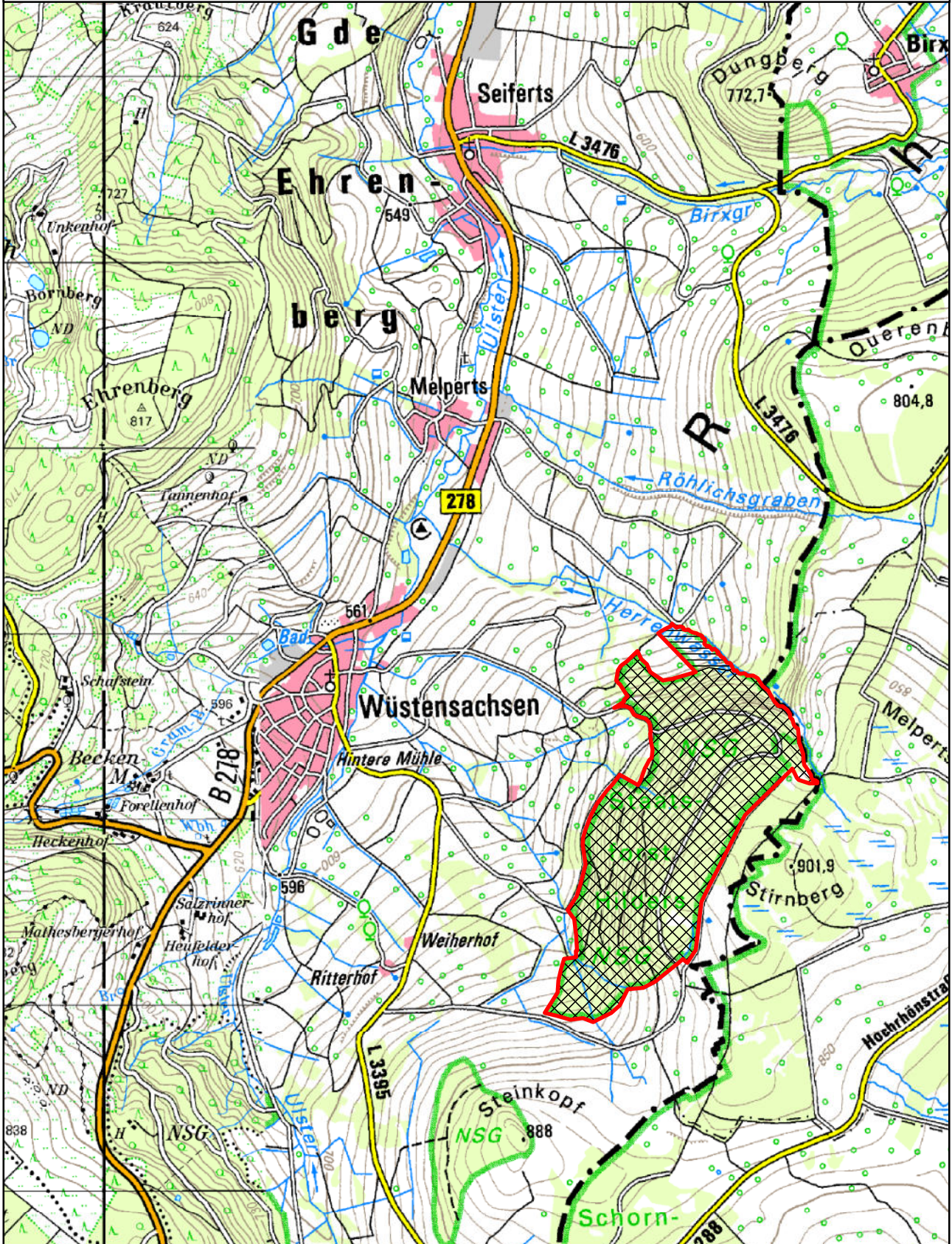
Übersichtskarte als Anlage 1
zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet **Stirnberg bei Wüstensachsen**

Kassel, 5. September 2023

-  Naturschutzgebiet
-  K (Abgrenzungen erfolgten auf Flurstücksbasis und dienen nur der Übersicht)
-  P

Maßstab 1 : 25.000

Weinmeister
Regierungspräsident



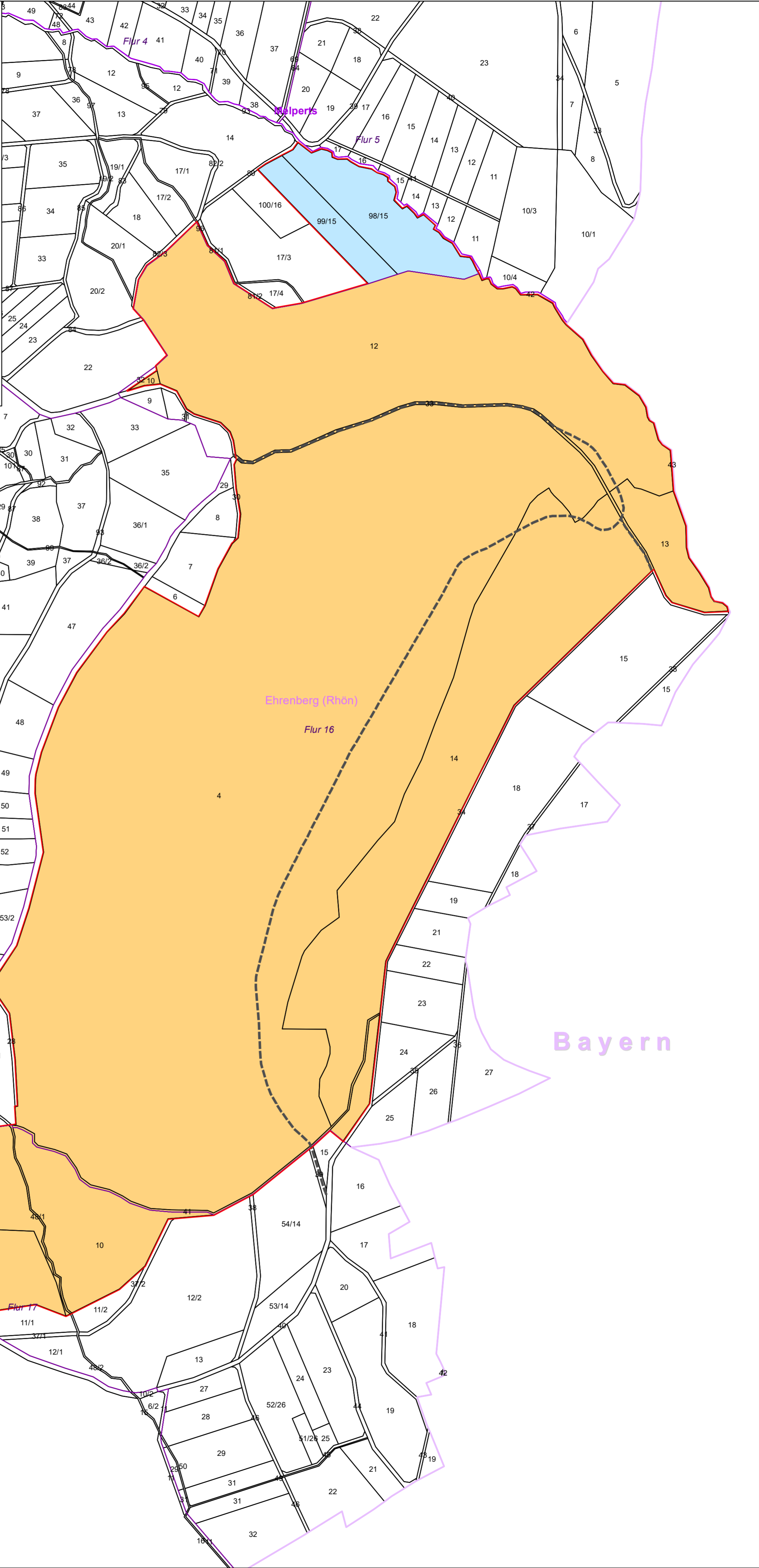
**Regierungspräsidium Kassel
-Obere Naturschutzbehörde-**

**Abgrenzungskarte als Anlage 2
zur Verordnung zur Änderung der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
Stirnberg bei Wüstensachsen**

- Naturschutzgebiet (Außengrenze)
- Kernzone
- Pflegezone
- Beibehaltung der Wanderwege
- Kreis
- Gemeinde
- Gemarkung
- Flur
- Flurstück
- Gebäude

Maßstab 1 : 5000

Kassel, 2023



Weinmeister
Regierungspräsident